AMTSBLATT
für den
LANDKREIS HILDESHEIM

Landkreis Hildesheim

2023 **Herausgegeben in Hildesheim am 25. Oktober 2023** **Nr. 44**

Inhalt **Seite**

02.10.2023	-	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzdetfurth außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)	632
16.10.2023	-	Bekanntmachung der Stadt Elze: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Nördlich der Seikenbornstraße“ im Ortsteil Mehle	638
20.10.2023	-	Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste des Landkreises Hildesheim am 01.11.2023	640
23.10.2023	-	Sitzung des Ausschusses für Migration, Integration, Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang des Landkreises Hildesheim am 07.11.2023	641
24.10.2023	-	Sitzung des Ausschusses für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz des Landkreises Hildesheim am 02.11.2023	642
25.10.2023	-	Bekanntmachung der Gemeinde Diekholzen: Baugebiet „Am Mühlenberg“ in Söhre – Straßenbenennung und Widmung	643

Impressum
Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzdetfurth außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren von den Verpflichteten erhoben für:

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,

a. die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b. bei denen eine Gefährdungshaftung

aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein

Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)

5. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

b) Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.

c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen,

d) Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren

e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,

f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,

i) Tragehilfen für den Rettungsdienst und anderen Einrichtungen, außer der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr,

j) Beseitigung von Sturm- und Unwetterschäden.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

(3) Die Kommunen können gem. § 29 Abs. 3 NBrandSchG bei nach Absatz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den nach Absatz 4 Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben

1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und

2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

Sondereinsatzmittel im Sinne von Satz 1 Nr. 1 sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören.

§ 3

Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Als Mindestbetrag, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

§ 5

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterial / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Die Kostenerstattungs- und Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(2) Die Stadt Bad Salzdetfurth kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, aus Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse geboten wird.

§ 6

Inanspruchnahme privater Unternehmen und anderer Hilfsorganisationen

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen gem. dieser Satzung private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren/Kostenersatz erhoben. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz, bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zunehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Stadt Bad Salzdetfurth haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit Angehörige der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben für die Stadt Bad Salzdetfurth vom 30.11.1995, zuletzt geändert am 21.06.2001, außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 02.10.2023

Gez. Gryschka
Bürgermeister

Anlage

Kosten- und Gebührentarif gem. § 4 der Satzung:

I. Personaleinsatz

Je Einsatzkraft je angefangene 15 min.

Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	12,00 €

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personen)

Je Fahrzeug je angefangene 15 min.

1. Einsatzleitwagen (ELW)	16,00 €
2. Kommandowagen (KdoW)	33,00 €
3. Löschgruppenfahrzeug (LF)	19,00 €
4. Tanklöschfahrzeug (TLF)	100,00 €
5. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	100,00 €
6. Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	271,00 €
7. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/TSF-W)	63,00 €
8. Drehleiter (DLAK)	148,00 €
9. Gerätewagen Logistik (GW – L)	134,00 €
10. Mannschaftstransportwagen (MTW)	48,00 €

III. Verbrauchsmaterial/Sachleistungen/Reinigungs- und Entsorgungskosten

Werden nach den jeweiligen Wiederbeschaffungskosten bzw. den tatsächlichen Kosten zzgl. 10 % Gemeinkostenzuschlag berechnet. Dies sind z. B. Bindemittel, Insektenvertilger, Feuerlöscher, Entsorgung von Bindemitteln, Reinigungskosten für Einsatzkleidung.

IV. Gebühr für den Einsatz nach § 2 Abs. 1 d (Fehlalarm)

Personal und Sachkosten für mind. 1 Std. zzgl. einer Grundgebühr von 300,00 € bei vorsätzlicher Alarmierung.

638

STADT ELZE
-Der Bürgermeister-

Elze, den 16.10.2023

B E K A N N T M A C H U N G

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Nördlich der Seikenbornstraße“ im Ortsteil Mehle

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 30.08.2023 den Bebauungsplan Nr. 13 „Nördlich der Seikenbornstraße“ im Ortsteil Mehle der Stadt Elze gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung, sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zuletzt gültigen Fassung als Satzung nebst Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Nördlich der Seikenbornstraße“ befindet sich im Nordosten von Mehle zwischen Limbergstraße und Kampstraße, südlich der Bundesstraße 1 und wird, wie auf der nachfolgenden Karte **schwarz umrandet** dargestellt.

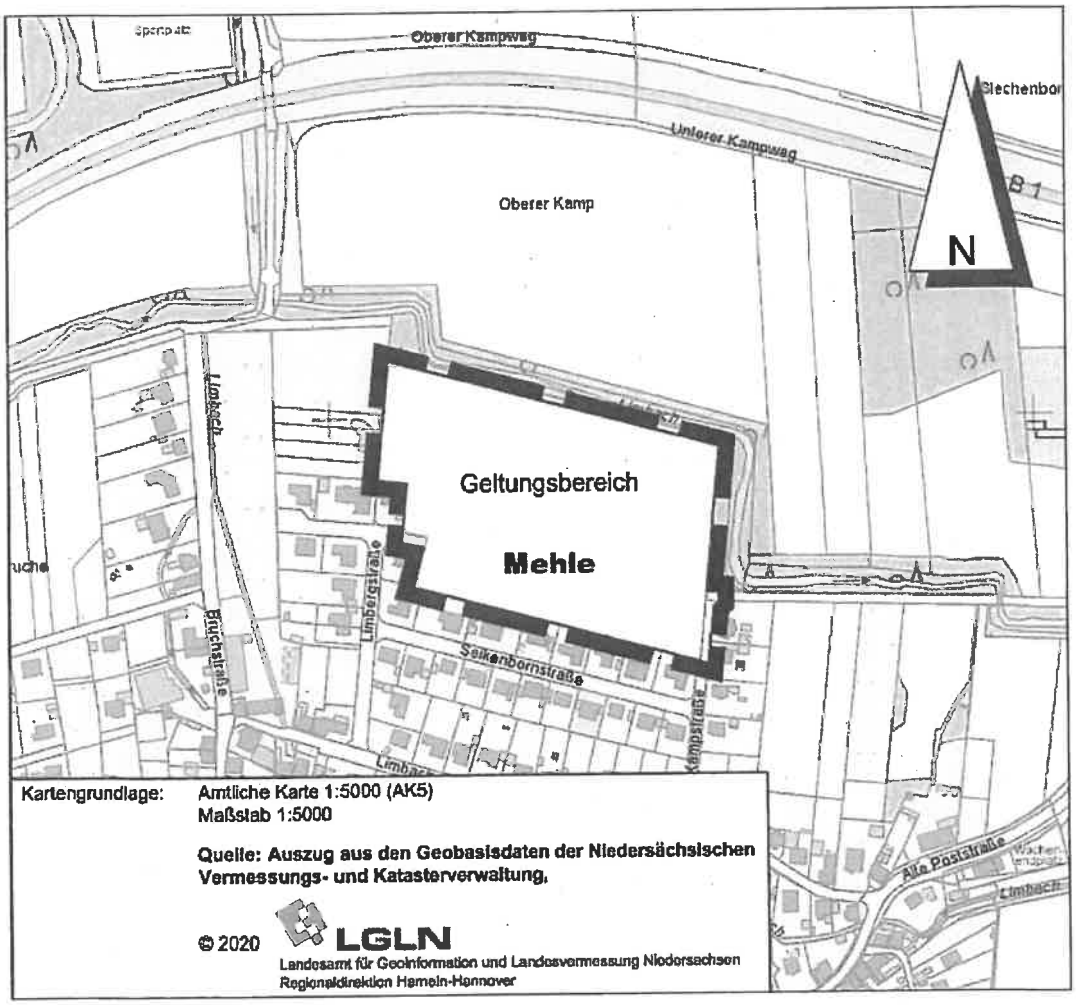

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Nördlich der Seikenbornstraße“ im Ortsteil Mehle der Stadt Elze nebst Begründung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, Zimmer 28, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Öffnungszeiten:	**Montag**	**08:00 – 12:30 Uhr**
	Dienstag	**08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr**
	Mittwoch	**nach Vereinbarung**
	Donnerstag	**08:00 – 12:30 und 13:30 – 17:30 Uhr**
	Freitag	**08:00 – 13:00 Uhr**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird der Bebauungsplan Nr. 13 „Nördlich der Seikenbornstraße“ im Ortsteil Mehle der Stadt Elze rechtsverbindlich.

Elze, den 16.10.2023

Bürgermeister

-15-
STADT ELZE

640

Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste

Am Mittwoch, den 01.11.2023, findet um 16.00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,

Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim,

eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste statt.

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Aufstellung des Stellenplanes 2024
   - Vorlage 542/XIX
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Hildesheim, den 20.10.2023

Der Landrat

In Vertretung

gez. Rosemann

641

Sitzung des Ausschuss für Migration, Integration, Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang

am Dienstag, 07.11.2023 um 16:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls vom 13.06.2023

3. Einwohnerfragestunde

4. Bericht über Situation der Geflüchteten und Bericht über den Haushalt 2024

5. Haushalt 2024
   - Antrag der Gruppe vom 06.10.2023
   - Antrag 399/XIX

6. Vorstellung der Arbeit des Asyl e. V.

7. Sachleistungen für Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
   - Antrag der CDU-Fraktion vom 12.10.2023
   - Antrag 404/XIX

8. Vorstellung des Organigramms „Strukturen für Geflüchtete im Landkreis Hildesheim“ durch die Verwaltung

9. Mitteilungen der Verwaltung

10. Anfragen

Hildesheim, den 23.10.2023

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Knollmann

642

Sitzung des Ausschusses für
Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz (A3)
am Donnerstag, 02.11.2023 um 16.00 Uhr
in den Räumen der Feuerwehrtechnischen Zentrale, Bahnhofsallee 38, Groß Düngen

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der A3-Sitzung am 05.09.2023

3. Einwohnerfragestunde

4. Tempo 30 km/h vor der "Ev.-luth. Kindertagesstätte St. Dionys" in Hotteln und Tempo 30 km/h vor der Kindertagesstätte St. Cosmas und Damian, der Joseph-Müller-Grundschule und der AWO-Tagespflegeeinrichtung auf der B243 in Groß Düngen
   - Antrag 396/XIX der FDP und der Unabhängigen vom 26.09.2023

4.1. Tempo 30km/h vor der "Ev.-luth. Kindertagesstätte St. Dionys in Hotteln auf der Hottelner Straße (L410)
   - Antrag 401/XIX der Gruppe, der CDU, der FDP und der Unabhängigen vom 09.10.2023

5. Trichinen-Untersuchungen im Landkreis Hildesheim
   - Antrag 405/XIX der Gruppe vom 13.10.2023

6. Planung, Errichtung und Betrieb des Gefahrenabwehrzentrums der Stadt Hildesheim und einer integrierten Regionalleitstelle des Landkreises und der Stadt Hildesheim
   - Antrag 398/XIX der CDU-Fraktion vom 27.09.2023

7. Psychosoziale Unterstützung (PSU) für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Hildesheim - Beschlussvorschlag zum TOP 26 der Sitzung des Kreisausschusses am 18.09.2023 und zum TOP 28 des Kreistages am 21.09.2023
   Antrag 386/XIX der CDU-Fraktion vom 14.09.2023

8. Haushalt 2024
   - Antrag 399/XIX der Gruppe vom 06.10.2023

8.1. Haushalt 2024; Dezernat II, Produkte der Ämter 203, 204, 205 und 206
   - Vorlage 526/XIX

8.2. Teilhaushalt II; Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2024
   - Vorlage 544/XIX

9. Mitteilungen der Verwaltung

10. Anfragen

Hildesheim, den 24.10.2023

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)

643

GEMEINDE DIEKHOLZEN

DIEKHOLZEN, DEN 25.10.2023

BEKANNTMACHUNG

Baugebiet "Am Mühlenberg" in Söhre – Straßenbenennung und Widmung

Durch Beschluss des Rates der Gemeinde Diekholzen vom 28.09.2023 wird gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der z. Zt. geltenden Fassung die nachfolgend aufgeführte Gemeindestraße im Ortsteil Söhre dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält den Namen „Mühlenbergring".

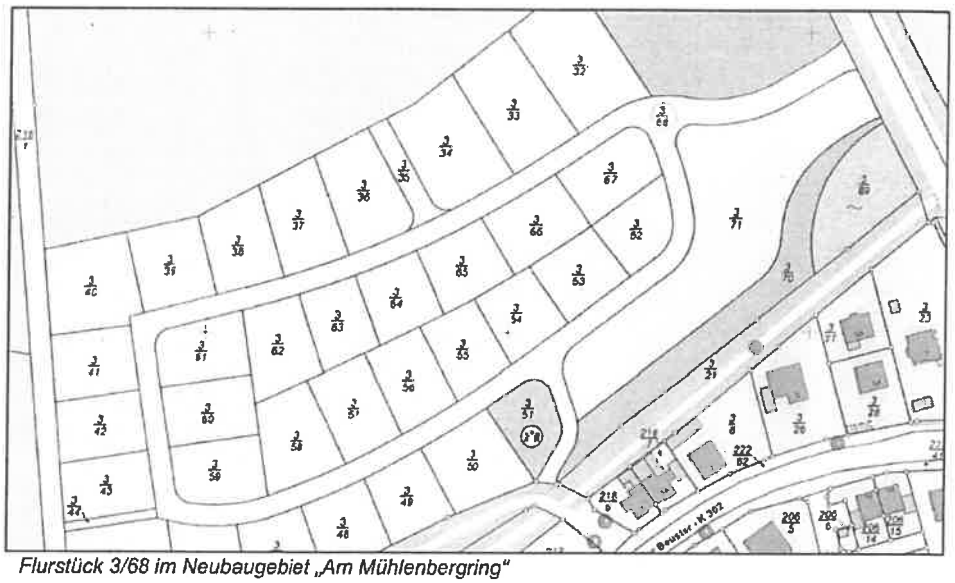

Flurstück 3/68 im Neubaugebiet „Am Mühlenbergring"

Durch die Widmung wird das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde entsprechend geändert.

Die Gemeindestraße im Neubaugebiet „Am Mühlenberg", bestehend aus dem Flurstück 3/68, Flur 2 der Gemarkung Söhre Flur 7, wird dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise bestehen nicht. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Diekholzen.

Die Widmung tritt am Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardstraße 15, 30175 Hannover einzulegen.

Matthias Bludau

Matthias Bludau
Bürgermeister

Veröffentlicht am:
Abgenommen am: